

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese EKB gelten für alle Lieferungen, die ein LIEFERANT an MELZER ab Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung dieser EKB durchführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN haben hierneben keine Gültigkeit, außer es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Abweichende, schriftlich in Bestellungen festgehaltene Bedingungen gehen diesen EKB vor. Die EKB gelten nicht für Verbraucherverträge i. S. d. § 310 Abs. 3 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote werden kostenfrei erstellt. Der Vertrag kommt durch Bestellungen seitens MELZERs und Auftragsbestätigung durch den LIEFERANTEN zustande. Beide Erklärungen müssen in Textform erfolgen. Von der Bestellung abweichende Inhalte der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese durch MELZER ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Dies gilt nicht für von der Bestellung abweichende Liefertermine. Diese werden auch ohne Bestätigung Vertragsinhalt, wenn MELZER nicht binnen zwei Arbeitstagen widerspricht.

2.2 Weicht das bestellte Produkt hinsichtlich der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten Lieferungen ab oder haben sich sonstige Umstände hierzu geändert, hat der LIEFERANT dies MELZER unverzüglich und spätestens im Rahmen eines Bestellprozesses anzuzeigen und MELZER um Bestätigung zu ersuchen, ob der Auftrag gleichwohl ausgeführt werden soll.

2.3 Finden im Einzelfall Abstimmungen zwischen dem LIEFERANTEN und einem Kunden von MELZER statt und wird hierbei eine von der Bestellung abweichende Beschaffenheit vereinbart, ist eine schriftliche Dokumentation der abweichenden Vereinbarung unverzüglich an MELZER zu übermitteln. Preisinformationen zu den Produkten im Allgemeinen oder der Änderung der Beschaffenheit im Speziellen sind ausschließlich an MELZER und keinesfalls an den Kunden zu übermitteln.

3. Lieferung

3.1 Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass MELZER individuelle Präzisionsmaschinen für anspruchsvolle Kunden fertigt und hierzu keine umfassende Lagerhaltung betreibt, sondern auf pünktliche Lieferung durch LIEFERANTEN angewiesen ist. Das jeweilige Lieferdatum wird in den Bestellungen und ggf. in den Auftragsbestätigungen bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und den Gefahrübergang kommt es – soweit keine Aufstellung oder Montage geschuldet wird – auf den Zeitpunkt der Warenannahme bei MELZER an, andernfalls auf die Abnahme. Teillieferungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von MELZER erfolgen.

3.2 Sollte der LIEFERANT erkennen, dass eine Verzögerung oder vollständige Verhinderung der Lieferung eintreten wird, hat er MELZER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine Entscheidung von MELZER über das weitere Vorgehen – einschließlich des Rücktritts vom Vertrag – einzuholen.

3.3 Hat eine Lieferung auf Geheiß von MELZER nicht an den Firmensitz, sondern in eine Niederlassung, Verkaufsstelle, auf einen Montageplatz oder eine Baustelle zu erfolgen, gilt für die Rechtzeitigkeit der Lieferung die Übergabe am bestimmten Lieferort. In diesen Fällen ist MELZER eine Lieferscheinkopie zuzusenden, die den Annehmer, Datum und Uhrzeit lesbar erkennen lässt.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten ergänzend für Lieferungen aus der EU die Bestimmungen CPT und für Lieferungen aus Drittländern die Bestimmungen DDP gemäß Incoterms 2010.

3.5 Die Warenannahme bei MELZER, Ruhrstraße 51–55, 58332 Schwelm, ist montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr sowie freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

3.6 Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, gerät der LIEFERANT ohne weitere Mahnung in Verzug. MELZER ist berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Pönale in Höhe von 1 % des Bestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt unberührt. Die gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen höheren Schaden anzurechnen. Weist der LIEFERANT nach, dass MELZER tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, ist nur dieser geringere Schaden zu ersetzen. Die Pönale kann entgegen § 341 Abs. 3 BGB auch ohne die Erklärung eines Vorbehalts bei Annahme bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3.7 Bei Ereignissen höherer Gewalt einschließlich Arbeitskampf, die die Erfüllung der Pflichten der Vertragspartner vorübergehend unmöglich machen, sind die Leistungspflichten der Vertragspartner für diesen Zeitraum suspendiert. Über solche Ereignisse ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich Meldung zu machen und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Soweit die Verhinderung für längere Zeit andauert und die Interessen des anderen Vertragspartners hierdurch unangemessen benachteiligt sind, steht diesem Vertragspartner das Recht zu, sich von dem fraglichen Vertrag zu lösen.

3.8 Ungeachtet sonstiger Informationsverpflichtungen, ist stets mitzuteilen, ob es sich um Gefahrgut handelt und ggf. welche speziellen Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bestehen. Auf Anforderung von MELZER sind außerdem technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen, aus denen zumindest die Zusammensetzung bzw. Beschaffenheit, die Lagerbedingungen und die Verfallsdaten des jeweiligen Produktes ersichtlich sind.

4. Rechnungen

Rechnungen sind im Original zu übersenden und müssen neben den gesetzlichen Inhalten aus §§ 14, 14a UStG zumindest folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer und Name des bestellenden Mitarbeiters von MELZER
- Lieferantenummer
- Produktname
- Material
- Technische Daten

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind unbar binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Die Frist beginnt mit Zugang einer den Erfordernissen dieser EKB genügenden Rechnung bei MELZER, nicht jedoch vor Annahme bzw. Abnahme der Lieferung und nicht vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn MELZER aufrechnet oder auf Grund von Mängeln einen angemessenen Teilkaufpreis zurückhält.

6. Gewährleistung

- 6.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen nach Maßgabe der Ziffern 6.2–6.6.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 6.3 Bei einer Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) wegen eines Sachmangels beginnt die Verjährung für das Produkt mit Lieferung bzw. Abnahme erneut. Bei einer Nachbesserung gilt dies nur für den behobenen Mangel selbst sowie die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung.
- 6.4 Stellt MELZER bei stichprobenartigen Eingangskontrollen fest, dass mehrere gelieferte Produkte mangelbehaftet sind, ist MELZER berechtigt die gesamte Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 6.5 MELZER ist berechtigt, einen Mangel auf Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, wenn (i) eine rechtzeitige Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN nicht ernstlich in Betracht kommt und (ii) hierdurch die Gefahr besteht, dass MELZER eigene Lieferpflichten verletzt und hierdurch ein unverhältnismäßiger Schaden eintritt.
- 6.6 Mangelhafte Lieferungen werden nach Abstimmung mit dem LIEFERANTEN (i) von diesem oder auf dessen Geheiß von Dritten abgeholt, (ii) auf geeignete Art und Weise auf dessen Kosten zurückgesendet bzw. -gebracht oder (iii) entsorgt. Äußert sich der LIEFERANT trotz Fristsetzung nicht oder kommt er einer zugesagten Abholung trotz Fristsetzung nicht nach, wird MELZER von der Möglichkeit (ii) Gebrauch machen.

7. Qualitätsprüfungen/Wareneingang

- 7.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, ausgehende Ware vor Versand sorgsam auf Schäden und sonstige Qualitätsmängel zu kontrollieren. Die Waren sind so zu verpacken und zu

verladen, dass Sie vor Transportschäden ausreichend geschützt sind. MELZER ist unabhängig davon berechtigt, beim LIEFERANTEN vor Ort Roh- und Zwischenmaterialien, Produktionsprozesse sowie Endprodukte vor Auslieferung zu überprüfen. Solche etwaigen Prüfungen bzw. Prüfungsrechte beeinflussen die Gewährleistungsrechte von MELZER nicht.

- 7.2 Die Prüfungsobliegenheiten von MELZER im Wareneingang sind auf eine Sichtkontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden, beschränkt. Da keine umfassende Lagerhaltung betrieben wird, werden andere Mängel häufig erst bei Verarbeitung entdeckt. Der LIEFERANT ist einverstanden, dass MELZER bei Wareneingang keine über die äußere Sichtkontrolle hinausgehenden Prüfungsobliegenheiten treffen. Ab Entdeckung eines Mangels – gleich ob offen erkennbarer oder später erkannter Mangel – ist dieser binnen zwei Wochen ab Entdeckung zu rügen. §377 HGB wird insoweit modifiziert.

8. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 8.1 Der LIEFERANT wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Produkte zu angemessenen Bedingungen bereithalten. Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Soweit der LIEFERANT eine Einstellung der Fertigung des betreffenden Produktes beabsichtigt, ist MELZER zum frühestmöglichen Zeitpunkt hierüber zu informieren und Gelegenheit zu geben, Ersatzteile bzw. Ersatzprodukte in ausreichender Stückzahl zu bestellen.
- 8.2 Soweit MELZER diese Möglichkeit nicht eingeräumt wird oder aber die bestellte Menge den benötigten Bedarf letztlich nicht abdeckt, wird der LIEFERANT MELZER alle für eine Ersatzproduktion erforderlichen Informationen, Unterlagen und Einrichtungen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Modelle/Werkzeuge/Formen/Muster/Material etc.

- 9.1 Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster etc., die MELZER zwecks Fertigung dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, werden lediglich leihweise zur Verfügung gestellt. Der LIEFERANT stellt sicher, dass das Eigentum von MELZER als solches klar erkennbar ist und bleibt. Zurückbehaltungsrechte bzgl. dieser Dinge, die einem Herausgabeverlangen von MELZER entgegenstehen könnten, sind ausgeschlossen.
- 9.2 Überlassene Modelle, Werkzeuge, Formen etc. sind sachgemäß instand zu halten, entsprechend zu lagern, pfleglich zu behandeln und zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Veränderungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von MELZER zulässig.
- 9.3 Auch von MELZER beigestelltes Material bleibt im Eigentum von MELZER und ist entsprechend zu kennzeichnen und zu behandeln. Eine Verwendung für auftragsfremde Zwecke ist unzulässig. Verarbeitungen, Vermischungen oder Umbildungen des Materials erfolgen für MELZER. MELZER wird Eigentümer der neu hergestellten bzw. umgebildeten

Sache oder Sachgesamtheit. Sofern dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, vereinbaren die Vertragsparteien, dass MELZER Miteigentümer der neuen Sache oder Sachgesamtheit wird im Verhältnis des von MELZER beigestellten Materials zum gesamten Material. Der LIEFERANT verwahrt die neu hergestellte Sache oder Sachgesamtheit unentgeltlich für MELZER mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der LIEFERANT steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter nicht verletzen. Der LIEFERANT wird MELZER von Ansprüchen freihalten, die gerichtlich oder außergerichtlich wegen einer Verletzung dieser Pflicht durch den LIEFERANTEN gegenüber MELZER geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, sofern der LIEFERANT nach Weisung bzw. Vorlage von MELZER gearbeitet hat und die Schutzrechtsverletzung auf diese Vorlage zurückzuführen ist.
- 10.2 Auf Verlangen wird der LIEFERANT sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung nutzt. Über festgestellte Schutzrechtsverletzungen wird der LIEFERANT MELZER unverzüglich informieren.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MELZER nicht befugt, Aufträge von MELZER ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben oder von diesen ausführen zu lassen.

12. Schutz der Vertragsbeziehung

- 12.1 Für den Fall, dass sich Kunden von MELZER direkt an den LIEFERANTEN wenden, um Ersatzteile direkt vom LIEFERANTEN zu beziehen und der LIEFERANT dies erkennt, hat er diesen Auftrag zurückzuweisen und denjenigen an MELZER zu verweisen.
- 12.2 Der LIEFERANT unterlässt den Versuch, Kunden von MELZER – sofern bekannt – als Kunden zu gewinnen.
- 12.3 Verstößt der LIEFERANT gegen diese Verpflichtung, hat er das, was er von dem Kunden von MELZER erhält, an MELZER weiterzugeben. Außerdem besteht für MELZER in diesem Fall das Recht, ohne jedwede Gegenleistung (z.B. Verwendungs-, Nutzungs-, Schadensersatz) von noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

13. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

- 13.1 Der LIEFERANT hat für alle zu liefernden Güter (Waren, Software und Technologie) und für alle zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anzuwendenden Außenwirtschaftsrecht nicht der LIEFERANT, sondern MELZER oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

- 13.2 Der LIEFERANT hat MELZER so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die MELZER zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung:

(i) die statische Warennummer gemäß der aktuellen Nomenklatur der Außenhandelsstatistiken und des HS („Harmonized System“) Code;

(ii) das Ursprungsland (nicht präferenzierter Ursprung). Bei Ursprung in der Europäischen Union ist das tatsächliche Ursprungsland, z.B. „DE“, anzugeben. Die Angabe des Ursprungslandes „EU“ allein ist nicht zulässig;

(iii) sofern von MELZER angefordert: Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Nachweise zum Präferenzursprung (bei Nicht-EU-Lieferanten). Bei präferenzberechtigtem Ursprung in der Europäischen Union ist zusätzlich zum Ursprung „EU“ auch das tatsächliche, nicht präferenzielle Ursprungsland als EU-Mitgliedsstaat anzugeben, z. B. „EU (DE)“.

- 13.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaft der Güter, Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der LIEFERANT die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem Liefertermin, zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die MELZER aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

- 13.4 Sofern MELZER für die Ausfuhrzollabwicklung als Ausführer verantwortlich ist, verpflichtet sich der LIEFERANT, MELZER alle im Rahmen der Ausfuhrzollabwicklung notwendigen Daten und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Folgenden:

- Rechnung mit den üblichen Inhalten (z. B. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen – Incoterms) bzw. die Pro-Forma-Rechnung
- Dokumente zu Verboten und Beschränkungen
- genaue Warenbezeichnung
- Warenmenge (Stück-, Brutto- und Nettogewicht)
- Sicherheitserklärung AEO (auf Anforderung)

Der LIEFERANT ist zu diesem Zweck verpflichtet, MELZER die „Erklärung zu exportrelevanten Daten“ bei Lieferung zu übermitteln.

- 13.5 Bei Zweifeln an der Richtigkeit der vom LIEFERANTEN übermittelten Dokumente und Daten kann MELZER die Übersendung korrekter Daten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Der LIEFERANT ist des Weiteren verpflichtet – auch über das Vertragsverhältnis hinaus – insbesondere für nachträglich auftretende Änderungen sowie für Fälle nachträglicher Prüfungen durch die Finanzbehörden erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13.6 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von MELZER oder vom LIEFERANTEN zu beachtenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen.

13.7 Bei einer bevorstehenden Einfuhr hat der LIEFERANT MELZER so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union über diese Ankunft zu informieren, insbesondere wenn die Transportbeauftragung durch den LIEFERANTEN erfolgt. Der LIEFERANT stellt alle für die Einfuhr bzw. zur Abgabenreduzierung (z. B. Präferenznachweise) notwendigen Daten und Dokumente in diesem Zeitpunkt zur Verfügung. Dokumente, die bei der Abfertigung im Original benötigt werden (z. B. Präferenznachweise), stellt der LIEFERANT MELZER entsprechend frühzeitig im Original zur Verfügung. Insbesondere werden folgende Dokumente und Informationen benötigt:

- Rechnung mit den üblichen Inhalten (z. B. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen – Incoterms) bzw. die entsprechende Pro-Forma-Rechnung
- Dokumente zu Verboten und Beschränkungen
- Präferenznachweise
- Frachtdokumente (sofern im Besitz des LIEFERANTEN)
- Genaue Warenbezeichnung
- Warenmenge (Stück-, Brutto- und Nettogewicht)
- AEO-Zertifizierung oder Vergleichbares (sofern Anerkennung durch die EU)

14. Geheimhaltung

14.1 Die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unterliegt der strikten Geheimhaltung. Die Parteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene oder zugänglich gemachte Informationen, Kenntnisse und Gegenstände strikt vertraulich behandeln. Diese sowie hiernach hergestellte Gegenstände werden ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

14.2 Diese Verpflichtung betrifft auch Informationen, Kenntnisse und Gegenstände, die vor Verwendung dieser EKB erlangt wurden. Sie gilt auch über ein Ende der Geschäftsbeziehungen hinaus.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder der empfangenen Partei bei Offenlegung bereits bekannt waren oder die der empfangenen Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht übermittelt wurden oder die von der empfangenen Partei ohne Verwendung geheim zuhaltender Unterlagen und Kenntnisse selbstständig entwickelt wurden.

14.4 Die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf den Umstand, dass eine Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern besteht. Ohne anderslautende, vorherige, schriftliche Zustimmung dürfen Firmenname, Firmenkennzeichen und

Marken von MELZER oder Aufnahmen von ihren Produkten, Maschinen oder Anlagen durch den LIEFERANTEN weder als Referenz noch zu anderen Gründen genutzt werden.

15. Versicherung

Der LIEFERANT hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, zu unterhalten und auf Verlangen – auch der Höhe nach – nachzuweisen, die durch von seinen Lieferungen verursachte Schäden und Produkthaftpflichtrisiken sowie Produktsicherheitsrisiken abdeckt (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückkrufkostendeckung). Eine Haftungsbegrenzung auf die Versicherungssumme ist hiermit nicht verbunden. Ggf. werden MELZER und der LIEFERANT über eine Erhöhung der Versicherungssumme verhandeln.

16. Mindestlohn, Arbeits- und Umweltschutz

16.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich gegenüber MELZER, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Er versichert, dass er seinen in den Anwendungsbereichen des Mindestlohngesetzes vorhandenen Beschäftigten gegenwärtig zumindest den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

16.2 Der LIEFERANT wird dafür sorgen, dass die Lieferungen einschließlich der Produktionsprozesse den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie den in Deutschland und im ggf. abweichenden Produktionsland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser EKB unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollten die EKB eine von den Vertragspartnern unbeabsichtigte Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke eine solche, wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

17.2 Die diesen EKB unterliegenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.3 Erfüllungsort sämtlicher Ansprüche aus diesen Verträgen ist Schwelm.

17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle eventuell aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Schwelm.